

**Stadt Hessisch Oldendorf
Stabsstelle des Bürgermeisters**

zuständig: Bettina Remmert

Az.: Stabsstellenleiterin re-sp

Vorlage-Nr.	110/2024
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Datum	13.11.2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP
Verwaltungsausschuss	04.12.2024	
Rat	12.12.2024	

Punkt: Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt die gem. 138 Abs. 4 NKomVG erforderliche Unterrichtung über das Schreiben der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH vom 06.11.2024 zu den Beratungen und Beschlussfassungen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 22.10.2024 zur Kenntnis.
2. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf entsandt worden sind, werden angewiesen, der Änderung des Gesellschaftervertrages wie im Sachverhalt dargestellt zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Zu 1. Einordnung der Unterrichtungspflicht gem. NKomVG

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH hat die Stadt Hessisch Oldendorf mit Schreiben vom 06.11.2024 über die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates der GmbH vom 22.10.2024 gem. § 138 Abs. 4 NKomVG informiert.

Entsprechend der kommunalrechtlichen Bestimmungen ist zwischen der Unterrichtungspflicht und dem Weisungsrecht gegenüber den Organen der GmbH zu unterscheiden.

Grundsätzlich gilt, dass die Unterrichtungspflicht bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (i. d. R. außergewöhnliche und ggf. risikoreiche Vorgänge) besteht und frühzeitig erfolgen muss, damit ggf. noch Weisungsrechte ausgeübt werden können. Empfänger der Unterrichtung ist gem. § 138 Abs. 4 NKomVG die Vertretung (hier der Rat). Dieser Unterrichtungspflicht wird mit der Beschlussfassung zu 1. nachgekommen.

Zu 2. Zuständigkeit für die Ausübung des Weisungsrechts

Die Zuständigkeit des für eine Weisung zuständigen Organs richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 58 und 76 Abs. 2 NKomVG. Da es sich bei der Änderung des Gesellschaftervertrages nicht um ein anzeige- und genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft i.S.d § 152 NKomVG handelt, ist in diesem Fall grundsätzlich lediglich eine Beratung und Beschlussfassung im Hauptausschuss (VA) vorzunehmen. Um jedoch gleichzeitig der Unterrichtungspflicht gem. § 138 Abs. 4 NKomVG nachzukommen, soll der entsprechende Beschluss vom Rat gefasst werden.

Erteilt der Rat eine Weisung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadt Hessisch Oldendorf, können diese dann wiederum ihr Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung der GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausüben (§ 37 Abs. 1 GmbHG).

Weisungsbeschlüsse entfalten eine interne Bindungswirkung. Ob ein entsprechendes Weisungsrecht wahrgenommen wird, liegt dabei im Ermessen der Gesellschafterin Stadt Hessisch Oldendorf.

Zum Sachverhalt

Im Dezember 2022 wurde durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet. Bei der CSRD-Richtlinie handelt es sich um eine EU-Änderungsrichtlinie, die Auswirkungen auf den zukünftigen Umfang der Berichterstattung im Lagebericht hat. Nach dem Gesetzentwurf wird der Lagebericht zukünftig gem. § 289b Abs. 1 HGB-E um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert. Die Verpflichtung zur Aufstellung dieses Berichtes ergibt sich in Abhängigkeit von der Größenklasse nach § 267 HGB.

Ein Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH einen Verweis auf die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften enthält. Zur Vermeidung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es notwendig, bis zum **31.12.2024** die Satzungen/den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen. Ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag in der zurzeit gültigen Fassung ist beigefügt.

Nach Auskunft der Prüfungsgesellschaft der GmbH belaufen sich die Kosten der Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts nach einer vorsichtigen Schätzung auf mindestens 30.000 Euro jährlich.

Derzeit diskutieren Verbände, Organisationen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den Anwendungsbereich des Gesetzes für KMU. Gleichzeitig befindet sich ein Umsetzungsgesetz zu der CSRD-Richtlinie in der Beratung im Bundestag und Bundesrat. Im Rahmen der Anhörungen haben Vertreter der kommunalen Unternehmen auf die Probleme der Einordnung in Größenklassen hingewiesen und eine entsprechende Klarstellung im Handelsgesetzbuch gefordert. Eine Änderung des Handelsgesetzbuches hätte Vorrang vor landesrechtlichen Vorschriften oder Festlegungen im Gesellschaftsvertrag. Ob und in welchem Umfang die gesetzlichen Änderungen bis zum 31.12.2024 in Kraft treten, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden.

Daher wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages wie folgt empfohlen:

§ 14 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages (Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Ergebnisverwendung) der GmbH wird im Hinblick auf die Verpflichtungen zur sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) innerhalb der ersten 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend der Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

(2) Die Bestellung des Abschlussprüfers und die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Für die Offenlegungspflicht gelten die für die Größenklasse (§ 267 HGB) der Gesellschaft maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Absätze 3 – 7 bleiben unverändert.“

Beschlüsse zur Satzungsänderung (Gesellschaftsvertrag) unterliegen gem. § 53 GmbH-Gesetz der Pflicht zur notariellen Beurkundung. Eine Gesellschafterversammlung wird vorsorglich in der 51. Woche terminiert.

Oenelcin
Bürgermeister

SachbearbeiterIn/ FBL/Stab	GB	FDL Finanzen	FBL I

Anlagen:

Auszug_Gesellschaftervertrag